

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung *
über die Planung, Bildung und Verwendung
des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds
in den staatlichen Organen
und staatlichen Einrichtungen**

vom 15. August 1978

Auf der Grundlage des § 14 der Verordnung vom 31. Januar 1974 über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds in den staatlichen Organen und staatlichen Einrichtungen (GBl. I Nr. 12 S. 105) wird zur Angleichung an das Arbeitsgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. Juni 1977 (GBl. I Nr. 18 S. 185) im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

§ 1

Auf Grund der durch die Neuregelung des Anspruchs auf Krankengeld gemäß § 282 des Arbeitsgesetzbuches eintretenden Auswirkungen auf die Lohnsumme werden die im § 2 Abs. 1 der Verordnung festgelegten Prozentsätze der Zuführungen zum Prämienfonds und Kultur- und Sozialfonds verändert. Sie betragen ab 1. Januar 1979

- bei den Räten der kreisangehörigen Städte- und Gemeinden sowie deren Einrichtungen 4,1 %,
 - bei den staatlichen Organen und staatlichen Einrichtungen 3,1%
- der Lohnsumme.

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

Berlin, den 15. August 1978

**Der Staatssekretär
für Arbeit und Löhne
Beyreuther**

**Anordnung
über die Verrechnung von Geldforderungen
aus zwischenbetrieblichen Ware-Geld-Beziehungen
im Lastschriftverfahren
— Lastschrift-Anordnung —**

vom 8. August 1978

In Durchführung des § 5 Abs. 1 der Verrechnungs-Verordnung vom 12. Juni 1968 (GBl. II Nr. 64 S. 423) wird aus Gründen der Nutzung der elektronischen Datenverarbeitung durch die Banken für die Verrechnung von Geldforderungen aus zwischenbetrieblichen Ware-Geld-Beziehungen im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes ungeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Anordnung wird durch § 1 der Verrechnungs-Verordnung bestimmt.

§ 2

Verrechnungsgrundsätze

(1) Im Lastschriftverfahren sind gemäß § 2 Abs. 4 der Verrechnungs-Verordnung Geldforderungen aus der Lieferung

von Elektroenergie, Gas, Wärme und Wasser zu verrechnen.

(2) Vereinbarungen über die Verrechnung von Geldforderungen im Lastschriftverfahren sollen in folgenden Fällen abgeschlossen werden:

- a) für feste Gebühren und Entgelte auf der Grundlage von Tarifen und Rechtsvorschriften sowie für ähnliche vertraglich fixierte Zahlungen, z. B. aus Nutzungs- oder Überlassungsverträgen,
- b) bei Leistungen im Transport- und Nachrichtenverkehr,
- c) bei Warenlieferungen oder Leistungen, die gemäß Vertrag, Allgemeinen Leistungsbedingungen oder sonstigen Bestimmungen vor der Rechnungserteilung vom Käufer zu prüfen und abzunehmen sind,
- d) bei Lieferungen im Exportstreckengeschäft,
- e) bei Lieferungen von Edelmetallen, seltenen Metallen, Edelsteinen oder echten Perlen sowie von hieraus hergestellten Erzeugnissen.

Der Käufer kann die Vereinbarung des Lastschriftverfahrens ablehnen, wenn er ein berechtigtes Interesse hat, die Einhaltung der vom Verkäufer im Vertrag übernommenen Verpflichtungen vor der Bezahlung zu prüfen. Die Ablehnung des Lastschriftverfahrens ist auch dann möglich, wenn z. B. infolge unkonkreter Liefertermine der Zeitpunkt der Abbuchung der Lastschrift vom Konto des Käufers nicht bestimmt werden kann, so daß eine ausreichende Disposition des Käufers über seine finanziellen Mittel nicht gewährleistet ist. Kommt die Vereinbarung aus diesen Gründen nicht zustande, und einigen sich die Vertragspartner auch nicht gemäß § 2 Abs. 3 der Verrechnungs-Verordnung auf die Sofortzahlung durch Scheck, so gilt, vorbehaltlich einer anderweitigen vertragsgestaltenden Entscheidung des Staatlichen Vertragsgerichts, das Überweisungsverfahren als vereinbart.

(3) Die Betriebe sind in Wahrnehmung ihrer Verantwortung für die Gestaltung ihrer zwischenbetrieblichen Ware-Geld-Beziehungen berechtigt, das Lastschriftverfahren auch in anderen Fällen zu vereinbaren, wie z. B. bei

- Warenlieferungen und Leistungen, bei denen der Käufer infolge vorgelegter Qualitätsatteste, Herstelleranalysen u. ä. auf die eigene Prüfung verzichten kann,
- ständig vorbildlicher Vertragsdisziplin des Verkäufers und ausgezeichnete Qualität seiner Erzeugnisse.

Kommt eine Vereinbarung über die Anwendung des Lastschriftverfahrens nicht zustande, so gilt das Überweisungsverfahren als vereinbart; eine anderweitige vertragsgestaltende Entscheidung des Staatlichen Vertragsgerichts ist ausgeschlossen.

(4) Bei Warenlieferungen oder Leistungen, die kontinuierlich und in der Regel gleichbleibend nach Umfang und Qualität erfolgen, können die Vertragspartner die Verrechnung von Raten zu bestimmten Terminen sowie die Verrechnung der Schlußzahlung im Lastschriftverfahren vereinbaren.

§ 3

**Einreichung des Lastschriftauftrages
bei der Bank des Verkäufers**

(1) Der Verkäufer erteilt seiner Bank

- a) einen Lastschriftauftrag unter Verwendung der von der Bank vorgeschriebenen Vordrucke bzw. in anderer mit der Bank vereinbarter datenerfassungsgerechter Form oder
- b) auf der Grundlage von Vereinbarungen mit der Bank einen Zahlungsauftrag/Datenträgerbegleitschedn, dem, soweit nicht anders vereinbart, ein maschinenlesbarer Datenträger und ein schriftlicher Nachweis der im Datenträger enthaltenen Einzelposten beigelegt sind.

(2) Bei Forderungen gegenüber Außenhandelsbetrieben, denen Exportstreckengeschäfte zugrunde liegen, hat der Ver-